

UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTEM GOP

Textteil

Begründung zum Bebauungsplan

Teil II

„Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal“ in Ballrechten-Dottingen

Satzungsfassung

Stand 03.07.2014

Auftraggeber: Camping Sulzbachtal GmbH
Sonn matt 4
79295 Sulzburg

Verfasser: Freiraum und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing (FH) Ralf Wermuth
Basler Straße 9
79189 Bad Krozingen

Bearbeitet:	05.09.2013	So/We
Bearbeitet:	07.02.2014	So/Be
Bearbeitet:	18.06.2014	So/Be

1	EINLEITUNG	5
1.1	Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	5
1.2	Scopingverfahren	6
1.3	Übergeordnete Planungen.....	6
	Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben	7
	Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt	7
	Bewertungsergebnis	10
	Abwägung / Empfehlung.....	10
	Vorgaben für die Bebauungsplanung	10
1.4	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts	11
1.5	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	11
2	BESTANDSAUFNAHME UMWELTBELANGE	13
2.1	Vorbemerkung	13
2.2	Arten und Biotope	14
2.3	Geologie / Boden.....	15
2.4	Klima/Luft	16
2.5	Wasser	17
2.6	Landschaftsbild/Erholung.....	18
2.7	Mensch/Wohnen.....	18
2.8	Kultur- und Sachgüter.....	19
2.9	Sparsame Energienutzung	19
2.10	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung.....	19

3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN	19
4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT - DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .	20
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20
4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht - Durchführung der Planung.....	25
5	UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING)	25
6	DARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN.....	26
7	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	26
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
9	INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN.....	26
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
9.1.1	Vermeidung und Verringerung von Eingriffen.....	27
9.1.2	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz	28
9.1.2.1	Arten und Biotope	28
9.1.2.2	Boden	30
9.2	Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen.....	31
9.2.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB	31
9.2.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebiets - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB.....	32
9.2.3	Ökologische Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Planungsgebiets.....	32
9.3	Zusammenfassende „Eingriffs- Ausgleichs“- Bewertung gemäß § 15 BNatSchG	33

10 PFLANZENLISTE33

10.1 Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen.....33

Anlage 1: Bestands- und Bewertungsplan

Anlage 2: Maßnahmenplan

Anlage 3: Lageplan Ersatzmaßnahme E 1

Anlage 4: Artenschutzfachliche Potentialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

1 Einleitung

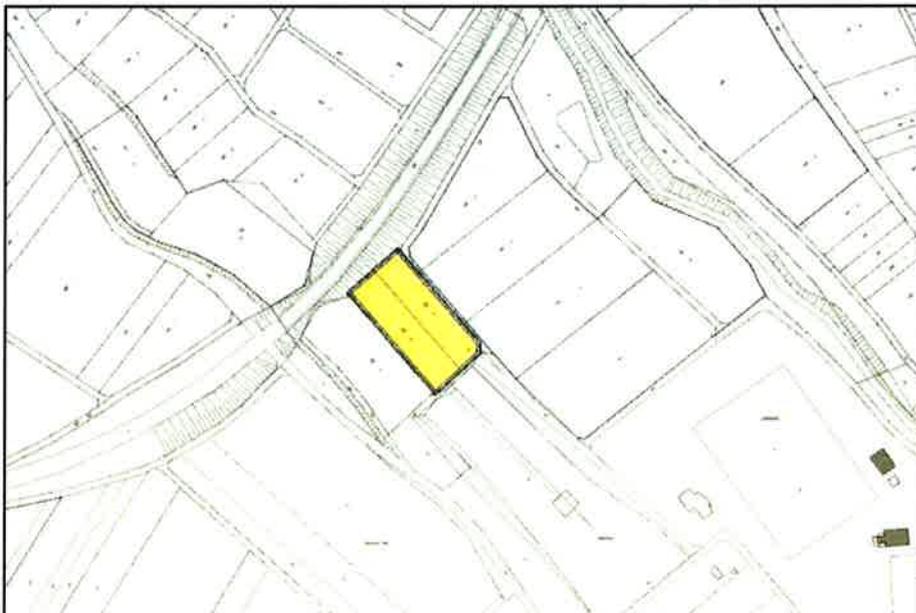
1.1 Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal“ die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes auf die Gemarkung Ballrechten-Dottingen. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,32 ha. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 3291 und 3292 der Gemarkung Dottingen. Das Gebiet liegt südöstlichen der L 125 und grenzt direkt an das bestehende Sondergebiet Neubau Campingplatz im Gewann „Kuttelacker“ an.

Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Daher kann der Untersuchungsbereich in der Regel auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt werden. Ausnahmen bilden lediglich das Stadt- und das Landschaftsbild. Weitere Informationen sind der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Städtebauliche Daten:

Gesamtfläche Bebauungsplan	ca. 0,32 ha
private Grünfläche	ca. 0,25 ha
private Anpflanzungsfläche	ca. 0,04 ha
private Erschließung	ca. 0,03 ha



Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

1.2 Scopingverfahren

Nach § 2 (4) BauGB hat im Vorfeld der Erstellung der Umweltberichts zunächst festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützende Belange für die Abwägung zu erfolgen hat. Dieser Verfahrensschritt wird mit der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB „Scoping“ genannt.

Die Gliederung des Scopingpapiers orientiert sich an der für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 (4) und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung.

- Darstellung des Bebauungsplanes mit Inhalt, Größe, Standort, Art- und Umfang der Planungen
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, ob und wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen sollen.

Im Zuge des Scopingverfahren wird eine ökologische Vorabschätzung für Vögel und Reptilien durchgeführt. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in Kap. 2.2 erläutert.

1.3 Übergeordnete Planungen

Im Zuge der punktuellen Fortschreibung des FNP VG Heitersheim-Eschbach-Ballrechten-Dottingen wird für den geplante BPlan „Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal“ ein Steckbrief erarbeitet.

Auf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanebene wird bereits in Form eines Steckbriefes eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Sinne der Abschichtung werden im folgenden Umweltbericht die Einflüsse auf die Umweltbelange konkretisiert.

„Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal“

Ballrechten-Dottingen



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Größe: 0,32 ha Lage: südlicher Gemarkungsrand Topographie: leicht ansteigendes Gelände Nutzung: landwirtschaftliche Fläche	bisher: landwirtschaftliche Fläche geplant: Grünfläche, Zweckbestimmung Zeltplatz Hinweis: Die oben dargestellte FNP-Abbildung stellt sowohl den FNP der VVG Heitersheim mit Ballrechten-Dottingen als auch den des GVV Müllheims mit der Stadt Sulzburg dar. Tatsächlich sind dies jedoch zwei getrennte Planwerke. Von der vorliegenden FNP-Änderung ist nur der FNP der VVG Heitersheim mit Ballrechten-Dottingen betroffen.	Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Errichtung eines Zeltplatzes. Im FNP auf Gemarkung Sulzburg sind bereits Erweiterungsmöglichkeiten für den vorhandenen Campingplatz enthalten, die jedoch aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht umgesetzt werden können.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG nördlich angrenzend.
- Erweiterungsfläche liegt im Regionalen Grünzug.

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt

Verkehrliche Anbindung	Eignung
------------------------	---------

Das Gebiet entspricht einer Erweiterungsfläche des bereits bestehenden Campingplatzes und wird über den vorhandenen Campingplatz auf Gemarkung Sulzburg erschlossen. Darüber hinausgehende öffentliche Erschließungsstraßen sind nicht erforderlich.	geeignet
Nutzungskonflikte Die Campingplatzerweiterung liegt im Regionalen Grünzug. Durch die Nähe zur nördlich verlaufenden Landesstraße L 125 kann es zu Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen kommen.	Konflikte Abstimmung mit RVSO notwendig. Lärmbelastungen für Campingnutzung akzeptabel.
Technische Ver- und Entsorgung Die Ver- und Entsorgung ist durch den Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz gesichert.	Eignung geeignet
Lage / Standortgunst Das Gebiet liegt südlich der L125 im Süden von Ballrechten-Dottingen. Es grenzt unmittelbar an den bestehenden Campingplatz der Stadt Sulzburg an. Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen werden mitgenutzt. In direkter Nachbarschaft liegen Sportanlagen.	Eignung geeignet
Arten- und Biotopschutz Das Gebiet wird von einer Grünlandfläche und Obstanlage mit insgesamt mittlerer ökologischer Wertigkeit eingenommen. Im Nordwesten, auf der Böschung der L 125, grenzt ein Feldgehölz (§30 BNatSchG) direkt an das Planungsgebiet.	Erheblichkeit / Konflikte Mittel (geeignet mit Auflagen) Als Konfliktschwerpunkt ist die Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Nutzungsstrukturen, mit ökologisch geringer bis mittlerer Wertigkeit (Grünlandfläche, Obstanlage) zu nennen. Ein Eingriff in die angrenzende Feldhecke (§30 BNatSchG) ist nicht vorgesehen. Das Gehölz bleibt erhalten.
Boden In den Hanglagen im Gebiet herrschen Parabraunerden mit Pararendzina aus Löss und Lößlehm vor. es handelt sich um skelettfreie bis -arme, meist tiefgründige und durchlässige Böden.	Erheblichkeit / Konflikte Hoch (bedingt geeignet) Der Konfliktschwerpunkt ist im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung durch Verlust der Bodenfunktionen zu erwarten.

<p>In den unteren Tallagen treten Auenboden bis Auengley, z.T. kalkhaltig, auf. Es handelt sich meist um skelettarme, tiefgründige Böden aus Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton.</p> <p>Hinweis: Bergbauhistorische Schwermetallbelastung im Talraum des Sulzbaches.</p> <p>Bodenbewertung</p> <p>Standort für natürliche Vegetation ist gering Standort für Kulturpflanzen ist hoch bis sehr hoch Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf ist sehr hoch Filter- und Pufferfunktion hoch</p>	<p>Fachgerechter Umgang des potenziell schwermetallbelasteten Boden.</p>
<p>Klima / Luft</p> <p>Der Untersuchungsraum hat ein mildes, ausgeglichenes Schwarzwaldklima der unteren Höhestufe (Schonklima), wobei das wärmebetonte Belastungsklima des tiefergelegenen Oberrheinbeckens im Gebiet noch deutlich spürbar ist. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9 - 10° C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 950-1000 mm. Die Hauptwindströme kommen aus dem Nordwesten und Westen, und werden abends durch den lokalen Bergabwind relativ stark überlagert, sodass nachts südliche Windströmungen vorherrschen.</p> <p>Nach der „Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein“ (REKLISO) ist die Erhaltung lufthygienischer Ausgleichswirkung von Luftströmungen im Gebiet von hoher Priorität (Zielsetzung B1).</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering (geeignet mit Auflagen)</p> <p>Durch die geplante Nutzung des Gebietes als Campingplatz sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Kleinklimas zu erwarten da keine nennenswerte Bebauung stattfindet und die Luftaustauschbahnen freigehalten werden.</p>
<p>Wasser</p> <p>Grundwasser</p> <p>Der Grundwasserkörper im Bereich der tiefgründigen Lößböden ist entsprechend den hohen Filter- und Puffereigenschaften des Bodens und Untergrund gut geschützt. Das Grundwasserdargebot ist von geringer Bedeutung.</p> <p>Oberflächenwasser</p> <p>keine</p> <p>Bei Starkregen neigt Lössboden ohne Dauerbegrünung zu</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering (geeignet mit Auflagen)</p> <p>Durch Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten kann eine Minderung eines potenziellen Konfliktes erreicht werden.</p> <p>Gering (geeignet mit Auflagen)</p> <p>Mögliche Konflikte liegen in der Zunahme des Oberflächenabflusses infol-</p>

verstärktem Oberflächenabfluss, was jedoch im Gebiet auf Grund der geringen Hangneigung von geringer Bedeutung ist.	ge Bebauung. Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten zur Minderung eines potenziellen Konfliktes sollten untersucht werden.
---	---

Landschaftsbild / Erholung - Ortsbild	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die geplante Erweiterungsfläche mit Grünlandfläche und Obstanlage ist Bestandteil einer hochwertigen Erholungslandschaft südlich von Sulzburg. Die Umgebung ist gekennzeichnet durch intensive Ackernutzung, kleinflächige Grünland- und Streuobstwiesen sowie vielfältige Gehölzstrukturen an Böschungen und entlang des nahegelegenen Sulzbachs. Die Flächen grenzen direkt an den bestehenden Campingplatz, sind durch umgebende Gehölzstrukturen gut eingebunden und weithin kaum einsehbar.</p> <p>Vorbelastung: Lärmimmissionen durch nahegelegene L 125</p>	<p>Gering bis Mittel (geeignet mit Auflagen)</p> <p>Bauliche Anlagen die zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorgesehen.</p> <p>Zur Konfliktminimierung sollten zur Einbindung des Gebietes landschaftsgerechte Heckenstrukturen geschaffen werden.</p>

Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
keine	Keine

Bewertungsergebnis

()	geeignet
(+)	geeignet mit Auflagen
()	bedingt geeignet
()	ungeeignet
<ul style="list-style-type: none"> • Aus stadtplanerischer Sicht ist das Gebiet zur Nutzung als Zeltplatz geeignet mit Auflagen • Aus landschaftsplanerischer Sicht ist das Gebiet zur Nutzung als Zeltplatz geeignet mit Auflagen 	

Abwägung / Empfehlung

<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplanerische Vorgaben beachten – Lage im Regionalen Grünzug. Abstimmung mit RVSO notwendig. • Ausweisung einer privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz
--

Vorgaben für die Bebauungsplanung

<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplanerische Vorgaben beachten – Lage im Regionalen Grünzug • Landschaftsgerechte Einbindung Gebietes durch standortgerechte Gehölzpflanzung • Vermeidung von Eingriffen in bestehendes Feldgehölz (nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope) • Flächige Versickerung von Oberflächenwässern (über belebte Bodenschichten) zum Grundwasserschutz.
--

- **Im Rahmen der Bebauungsplanung ist ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan zu erstellen**
- **Im Rahmen der Bebauungsplanung sind für externe Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen zur Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder der Aufwertung von Naturhaushalt oder Landschaftsbild vorrangig zu prüfen.**

1.4 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) ist für alle Bebauungsplan-Verfahren, die nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet wurden und nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.5 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung zu beachten. Im Rahmen der Erarbeitung werden die Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der

(BNatSchG) 2010	Landespflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter
§ 9 und 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2010	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§ 33 und 34 Bundesnaturschutzgesetz (NatSchG) 2010	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
Ökokonto-Verordnung – (ÖKVO) vom 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) § 2 (4) BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) 2004	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Boden
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) 2005	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Landesentwicklungsachse, Oberzentrum

Regionalplanung	
Regionalplan -Südlicher Oberrhein 1995	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein 1989	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Als Grundlage dient der Landschaftsplan VG Heitersheim-Eschbach-Ballrechten-Dottingen, Büro Peter Jenne von 2006 und der Landschaftsplan Müllheim – Badenweiler, Büro Peter Jenne von 2010. Zur Bewertung der Biotoptypen (Umweltbelang „Arten und Biotope“) im Gebiet wird der von der LFU Baden-Württemberg herausgegebene Schlüssel zur „Bewertung der Biotoptypen Baden - Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ verwendet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt eine ökologische Vorabschätzung der Planungsfläche im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt (Ornithologie, Reptilien).

Die Bewertung der sonstigen Umweltbelange Wasser, Klima, Stadt- und Landschaftsbild/Erholung, Mensch/Wohnen und Kultur/Sachgüter lassen sich nicht eindeutig quantifizieren und werden verbal argumentativ erläutert. Bei der Bewertung der Bedeutung des Umweltbelangs Boden sind darüber hinaus die unterschiedlichen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt zu untersuchen. Zur Bewertung wird dabei die vom Umweltministerium herausgegebene Arbeitshilfe zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ verwendet. Die Eingriffsbewertung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Eingriffsregelung des Umweltministeriums.

Bewertungsschlüssel für Biotoptypen nach Breunig:

<u>Bewertung</u>	<u>Punktzahl</u>
(A) Sehr hoch	33 - 64
(B) Hoch	17 - 32

(C) Mittel	9 - 16
(D) Gering	5 - 8
(E) Sehr gering	1 - 4

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung: Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichen.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Die Umgebung des Plangebiets ist wegen seiner Strukturvielfalt mit Heckenstrukturen, Streuobstwiesen und Sulzbach, Teil eines hochwertigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.

Die im Gebiet erfasste Grünlandflächen und Obstanlage sind von mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt eine ökologische Vorabschätzung der Planungsfläche im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt (Ornithologie, Reptilien).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“.

Das nach §30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 181123150206 " Hecken auf den Dämmen der L 125" liegen westlich des geplanten Erweiterungsgebietes. Durch die Dammlage ist eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Weitere Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden.

Im Gelände erfolgt die Aufnahme sowie Bewertung der Realnutzung nach einzelnen Biotoptypen.

Plangrundlagen:

- LUBW (2013); Umwelt - Datenbank online
- REGIONALPLAN Südlicher Oberrhein (1995); Regionalverband Südlicher Oberrhein

Biotoptypen:

Wirtschaftswiese (33.40)

Grünlandfläche mäßig frischer Standorte, die derzeit extensiv durch Ziegen beweidet wird. Die Fläche zeichnet sich durch einen meist dichten Pflanzenbewuchs aus Gräsern und Stauden aus. Kennzeichnete Pflanzenarten sind u.a. Honiggras, Rispengräser, Weidelgras, Spitzwegerich, Fingerkraut, Löwenzahn.

Bewertung: (C) mittel (13 Pkt.)

Sonderkultur (37.20)

Niedrigstamm-Obstanlage die langjährig gemulcht, und seit kurzer Zeit beweideten wird. Häufig dichter Grasbewuchs, mit z.T. nitrophilen und ruderalen Komponenten. Kennzeichnende Arten sind u.a. Quecke, Rotschwingel, Rispen- und Weidelgras, weiches Honiggras, Gundelrebe, Spitzwegerich, Kriechendes Fingerkraut, Löwenzahn und Hirtentäschel mit Einstreuungen von Roter Taubnessel, Brennessel, Berufskraut, u.a. Der Unterwuchs unter den Obstbaumreihen wird mit Herbiziden abgespritzt.

Bewertung: (C) gering (8 Pkt.)

Fauna

Siehe artenschutzfachliche Potenzialabschätzung.

2.3 Geologie / Boden

Vorbemerkung:

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012).

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die natürliche Vegetation

Grundlage für die Bewertung stellt der Landschaftsplan der Gemeinde sowie die Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg M 1: 25.000 Müllheim dar.

Plangrundlagen:

- Landschaftsplan VG Heitersheim-Eschbach-Ballrechten-Dottingen, Büro Jenne, Bad Krozingen 2006
- Landschaftsplan Müllheim – Badenweiler, Büro Jenne, Bad Krozingen 2010

Bestand:

Boden:

In den Hanglagen im Gebiet herrschen Parabraunerden mit Pararendzina aus Löss und Lößlehm vor. Es handelt sich um skelettfreie bis –arme, meist tiefgründige und durchlässige Böden.

In unteren Tallagen treten Auenböden bis Auengley, z.T. kalkhaltig, auf. Es handelt sich meist um skelettarme, tiefgründige Böden aus Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton.

Vorbelastung

Bergbauhistorische Schwermetallbelastung im Talraum des Sulzbaches.

Bewertung:

In Bezug auf die **Funktion im Wasserkreislauf** werden die Böden der Bewertungsstufe sehr hoch (4) und hinsichtlich der Funktionserfüllung als **Filter- und Puffer gegenüber Schadstoffen** als hoch (3) zugeordnet. Als **Standort für Kulturpflanzen** werden die Böden der Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch (3 – 4) zugeordnet.

Die Eignung als **Standort für die natürliche Vegetation** ist als gering (Bewertungsstufe 1) einzustufen.

2.4 Klima/Luft

Plangrundlagen:

- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP, 1995; Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- Landschaftsplan VG Heitersheim-Eschbach-Ballrechten-Dottingen, Büro Peter Jenne von 2006.
- Landschaftsplan Müllheim – Badenweiler, Büro Jenne, Bad Krozingen 2010

Bestand:

Der Untersuchungsraum hat ein mildes, ausgeglichenes Schwarzwaldklima der unteren Höhestufe (Schonklima), wobei das wärmebetonte Belastungsklima des tiefergelegenen Oberrheinbeckens im Gebiet noch deutlich spürbar ist. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9 - 10° C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 950-1000 mm. Die Hauptwindströme kommen aus dem Nordwesten und Westen, und werden abends durch den lokalen Bergabwind relativ stark überlagert, so dass nachts südliche Windströmungen vorherrschen.

Da das Gebiet am Talausgang des Sulzbachtales liegt, kann von einer lufthygienischen und thermischen Ausgleichswirkung des betroffenen Gebietes ausgegangen werden.

Nach der „Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein“ (REKLISO) ist die Erhaltung lufthygienischer Ausgleichswirkung von Luftströmungen im Gebiet von hoher Priorität (Zielsetzung B1).

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Vorbemerkung:

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Plangrundlagen:

- LUBW (2013); Umwelt – Datenbank online
- Landschaftsplan VG Heitersheim-Eschbach-Ballrechten-Dottingen, Büro Peter Jenne von 2006
- Landschaftsplan Müllheim – Badenweiler, Büro Jenne, Bad Krozingen 2010

Bestand:

Aufgrund der topographischen Verhältnisse und Geologie sind große Grundwasservorkommen im Gebiet nicht zu erwarten. Mit einem größeren zusammenhängenden Grundwasserspiegel ist erst in größerer Tiefe zu rechnen.

Der Grundwasserkörper im Bereich der tiefgründigen Lößböden ist entsprechend den hohen Filter- und Puffereigenschaften des Bodens und Untergrund gut geschützt. Das Grundwasserdargebot ist von geringer Bedeutung.

Aufgrund der gegebenen Filter- und Puffereigenschaften der Bodendeckschicht gegenüber wasserlöslichen Stoffen sind die Risiken für das Grundwasser durch Schadstoffe oder direkte Eingriffe in das Grundwasser als gering einzustufen.

Die Grundwasserneubildung aus Niederschlägen ist trotz der relativ hohen Niederschlagsmengen im Gebiet insgesamt als niedrig zu bezeichnen.

Eine wesentliche Verringerung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der ohnehin geringen Grundwasserneubildung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des Quellenschutzgebiets „Thermalquelle IV Bad Krozingen“.

2.5.2 Oberflächenwasser

Bestand:

keine vorhanden

2.6 Landschaftsbild/Erholung

Plangrundlagen:

- VG Heitersheim-Eschbach-Ballrechten-Dottingen, Büro Peter Jenne von 2006
- Landschaftsplan Müllheim – Badenweiler, Büro Jenne, Bad Krozingen 2010

Die geplante Erweiterungsfläche mit Grünlandfläche und Obstanlage ist Bestandteil einer hochwertigen Erholungslandschaft westlich von Sulzburg. Die Umgebung des Planungsgebietes ist gekennzeichnet durch bestehende Ackerflächen, kleineren Grünlandflächen, Streuobstwiesen und vielfältigen Gehölzstrukturen auf Böschungen und am Sulzbach. Östlich der geplanten Fläche befindet sich der bestehende Campingplatz mit ausgeprägter Stufenraingliederung und Heckenbewuchs. Angrenzend daran befindet sich der bestehende Sportplatz von Sulzburg.

Das Gebiet ist durch die umgebenden Feldgehölze auf den angrenzenden Böschungen und am Sulzbach gut in die Landschaft eingebunden und kaum einsehbar.

Vorbelastung:

Lärmemission durch nahegelegene L 125.

2.7 Mensch/Wohnen

Plangrundlagen:

- Bestehender FNP VG Heitersheim-Eschbach-Ballrechten-Dottingen, (2006)

Bestand:

Das Gebiet befindet sich im Außenbereich an der nördlichen Gemarkungsgrenze von Ballrechten Dottingen. Im Norden grenzt das Gebiet unmittelbar an den bestehenden Campingplatz von Sulzburg. Wohnbebauung ist im Umfeld des Campingplatzes nicht vorhanden.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. derzeit nicht bekannt.

2.9 Sparsame Energienutzung

Anlagen, die zur regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik) sind nicht vorgesehen, da keine Hochbaulichen Anlagen im Gebiet erlaubt sind.

2.10 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann über die vorhandene Stromversorgung sowie Wasserver- und -entsorgung erschlossen werden. Das auf dem Erschließungsweg anfallende Niederschlagswasser soll im Randbereich des Erschließungsweges versickern können.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und es Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum

Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenbewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht - Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Umweltbelange erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d BauGB neben den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstige Sachgüter auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 b, e – i BauGB und nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen planerischen Elemente (vgl. Kap.3) erzeugen unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art und teils Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die o.g. Umweltbelange. Für die Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen wird die nachfolgende

Matrix herangezogen, die gleichzeitig die untersuchungsrelevanten Beziehungen zwischen Verursacher, Wirkung und Betroffenem aufzeigt.

Verflechtungsmatrix		Konfliktverursachende Wirkung						
		Baubetrieb/Temporär				Anlage		
Umweltbelange	Betroffene Funktionen	Bau- lärm	Flächenbe- anspru- chung	Bau- verkehr	Unfäl- le	Baukör- per	Erschlie- ßung	Nut- zung
Boden	Boden- funktionen		xx	xx	xx	xxxx	xx	xx
Wasser	Grund- wasser- beschaffen- heit				xxx	xx	xx	xx
	Grundwasser- stand					x	x	x
	Oberflächen- wasser							
Flora/ Fauna	Beeinträchti- gung schutz- würdiger Le- bensgemein- schaften	x	x	x	x			x
	Sonst. Bio- toptypen u. Arten	x	x	x	x	x	xxx	x
Klima / Luft	Kaltluft- transport					x		
Land- schafts- bild/ Erholung	Landschafts- bild		xx			x	x	xx
	Erholungs- nutzung	xxx		xxx		x	xxx	x
Mensch/ Wohnen	Lärm- und Schadstoff- belastung			x				
Kultur-/ Sachgüter	Archäol. Funde							

xxxx Beeinträchtigung stark; xxx Beeinträchtigung mittel; xx Beeinträchtigung gering;

x Im weiteren Umfeld geringe Beeinträchtigung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen der Darstellung der Auswirkungen sind die in den Teilbereichen bestehenden Vorbelastungen (z. B. Lärm angrenzende L125) zu nennen.

Zunächst werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch Versiegelung, Überbauung, Flächeninanspruchnahme oder durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

4.1.1 Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope

Der Vegetationsbestand wird durch die geplante Bebauung und die Erschließung entfernt und bei der Zwischenlagerung von Oberboden vorübergehend inanspruchgenommen. Betroffen sind eine Obstanlage und eine Grünlandfläche mit insgesamt geringer bis mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope.

Ein Eingriff in die die geschützten Biotope nach §30 BNatSchG „Hecken auf den Dämmen der L 125“ (Biotop Nr. 181123150206) ist nicht vorgesehen.

Insgesamt ist der Eingriff als „mittel“ zu bewerten.

Nach Beendigung der Erschließung und der Errichtung von Stellplätzen werden im Bereich der versiegelten Flächen (Erschließung) künftig die Biotopfunktionen ganz entfallen, im Bereich der geplanten Schotterrasenplätze stark beeinträchtigt. Zur Eingrünung und Durchgrünung der geplanten Campingplatzerweiterung tragen Pflanzgebote auf den privaten Grünflächen bei, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Fauna (Vorläufige Abschätzung):

Es sind keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen oder funktionserhaltenden Maßnahmen in der geplanten Erweiterungsfläche des Campingplatzes „Sulzbachtal“ erforderlich.

Das Gebiet besitzt nach gutachterlicher Einschätzung keine besondere Relevanz im Hinblick auf einzelne geschützte Tierarten oder den Artenschutz allgemein.

Beeinträchtigung: mittel

4.1.2 Boden

In der temporären Erschließungsphase können sich bei unsachgemäßem Umgang mit Oberboden und auf den angrenzenden Flächen, Gefährdungen durch Verdichtungen und Bodengefügeveränderungen ergeben, welche jedoch durch fachgerechten Umgang minimiert werden können. Durch den sachgerechten Umgang mit Boden (vgl. Kap. 9.1.1) während der Erschließungsphase, mit Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Arbeiten (Rekultivierung) sind jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung ergibt sich durch anlagebedingte zusätzliche Versiegelung (Erschließungsweg) und der Anlage eines Schotterrasens im Bereich des Zeltplatzes mit insgesamt ca. 2.800 m² offener Böden. Die Versiegelung von Böden bedeutet den vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0.

Durch Baumaßnahmen (Abgrabungen, etc.) werden die „natürlichen“ Bodenschichten gestört und Boden verdichtet. Die Eingriffe in natürliche Bodenschichten sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Im Hinblick auf die Lage des geplanten Baugebietes im Bereich der ehemaligen Schwemmfächern des Sulzbachs, sind anthropogene und geologische bedingte Schwermetallbelastungen zu beachten.

Beeinträchtigung: *mittel*

Kompensation/ Bilanzierung: siehe Kap. 9.1.2

4.1.3 Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima

Das Gebiet in einem klimatisch empfindlichen Bereich mit lufthygienischen und thermischen Ausgleichswirkungen. Da jedoch keine festen Baukörper im Gebiet geplant sind, ist lediglich von einem geringen Eingriff in den Umweltbelang Klima zu rechnen.

Zur Minderung einer erhöhten Wärmebelastung in den Sommermonaten und zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation tragen die im Gebiet geplanten Pflanzgebote innerhalb der privaten Grünflächen bei.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird u.a. durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

- Das festgesetzte Ausgleichskonzept, mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes, wirkt sich positiv auf die klimatischen Bedingungen im Gebiet aus und kommt dem Klimaschutz direkt zugute.

Die Erfordernisse des Klimaschutzes werden nach § 1a Abs. 5 Satz 2 BauGB bei der Abwägung entsprechend berücksichtigen.

Beeinträchtigung: *gering*

4.1.4 Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser

Grundwasser

Auswirkungen baulicher Art sind dort zu erwarten, wo infolge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die Mächtigkeit der filternden Deckschichten

verringert wird. Bei Unfällen mit wassergefährdeten Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des hohen Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschicht ergeben sich nur geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Beeinträchtigung: *gering*

4.1.5 Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild/ Erholung

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen für die landschaftsgebundene Erholung im Gebiet zu rechnen.

Durch die geplante Erweiterung des Campingplatzes wird darüber hinaus ein siedlungsnaher Freiraum, der für die siedlungsnaher Erholung eine gewisse Bedeutung hat, beeinträchtigt.

Bauliche Anlagen, die zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorgesehen.

Zur Minderung des Konflikts trägt die Eingrünung des Gebietes durch Ausweisung und Bepflanzung von zwei Grünstreifen entlang der südlichen und nördlichen Gebietsgrenze dar.

Beeinträchtigung: *gering bis mittel*

4.1.6 Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch/ Wohnen

Da im Umfeld des Planungsgebietes keine Wohnbebauung vorhanden ist sind keine Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch/Wohnen zu erwarten.

Beeinträchtigung: *keine*

4.1.7 Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur und Sachgüter

Keine zu erwarten

4.1.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Umweltbelange untereinander sind, soweit erkennbar und von Belang, bereits in den einzelnen Kapiteln über die Umweltbelange behandelt worden.

Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zustande kommen, beziehen sich im Wesentlichen bei Flächeninanspruchnahme, Bodenzerstörung, Versiegelung auf den Umweltbelang Boden. Dadurch werden gleichzeitig Wirkungen auf die Umweltbelange Wasser, Arten/Biotope, Klima, Landschaftsbild und Mensch/Wohnen indiziert.

Sonstige größere Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Umweltbelangen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

4.1.9 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Im Planungsgebiet sind keine Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet "Castellberg" befindet sich ca. 450 m östlich. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die geplante Nutzung sind nicht zu erwarten.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht - Durchführung der Planung

In der Begründung des Bebauungsplanes wird bereits auf die Erforderlichkeit der Ausweisung eingegangen. Alternative Standorte mit einem geringeren ökologischen Risiko befinden sich auf der Gemarkung von Ballrechten-Dottingen nicht. Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z. B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten.

Das Monitoring für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird wie folgt festgelegt:

- Vollzugsbericht nach Fertigstellung der Maßnahmen
- Wirkungskontrolle nach 3 Jahren und 5 Jahren später. Es ist zu prüfen ob die Kompensationsziele erreicht werden können.

Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen zu übersenden.

Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf eine Zeit von 25 Jahren festgesetzt.

Die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets ist durch die Gemeinde Ballrechten-Dottingen, die der externen Maßnahmen durch die Gemeinde Sulzburg sicherzustellen.

6 Darstellung der Alternativen

Mögliche alternative Standort angrenzend an den bestehenden Campingplatz wurden im Rahmen der Fortschreibung des FNP geprüft, stehen derzeit jedoch nicht zur Verfügung (siehe städtebaulichen Teil der Begründung).

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen. Aufgrund der der gegebenen Siedlungslage ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Stärkere umwelterhebliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind gemäß der Verflechtungsmatrix überwiegend bei dem Umweltbelang **Boden** zu erwarten. Geringe bis Mittlere Beeinträchtigungen entstehen für die Umweltbelange **Arten /Biotope** und **Landschaftsbild**. Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch/Erholung** zu erwarten. Ebenso sind während der Bauphase für den Umweltbelang **Grundwasser** Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen.

Zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in den Naturhaushalt sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die im GOP erläutert werden.

9 Integrierter Grünordnungsplan

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung ist das Bewertungsverfahren nach Breunig. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden - Württemberg (LUBW) bietet mit diesem Verfahren eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen im Rahmen der

Landschaftsplanung und des Naturschutzes. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala (eingeteilt in 5 Stufen), die jedem Biotoptyp einen Grundwert zuweist. Diesen Grundwerten können je nach Zustand des Biotoptyps Zu- und Abschläge angerechnet werden. Zusätzlich zu der Bewertung des Umweltbelangs Arten und Biotope findet in dieser Untersuchung eine beschreibende Bewertung der übrigen Umweltbelange statt (Wasser, Boden, Klima, Landschaftsbild, Mensch/Wohnen, Sach- und Kulturgüter). Hier wurde eine 5-stufige Klassifizierung vorgenommen (sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch).

Bei den umweltrelevanten Maßnahmen ist zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einerseits und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen andererseits zu unterscheiden. Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich zunächst um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und den in der Bestandanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Sie sind Bestandteil der städtebaulichen Konzeption und beruhen im Wesentlichen auf den in § 1 BauGB formulierten Anforderungen nach nachhaltigen städtebaulichen Entwicklungen.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen der Umweltbelange, die nicht vermieden/vermindert werden können, werden dagegen soweit wie möglich im Rahmen der Abwägung ausgeglichen. Sie bemessen sich aus Art und Schwere der zu erwartenden Eingriffe unter Berücksichtigung der positiven Wirkung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Beurteilung des Vorhabens, d. h. die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz, wird im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

9.1.1 Vermeidung und Verringerung von Eingriffen

- Die Flächeninanspruchnahme hinsichtlich der Flächenausnutzung ist optimiert. Dies ist zwar nicht quantifizierbar, wirkt sich jedoch auf den nicht in Anspruch genommenen Flächen durch Erhalt der Naturhaushalt-Funktionen aus, insbesondere im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1 Abs. 5 BauGB und des Landschaftsbildes.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Grünflächen (Mutterbodenschutz, Bepflanzung bzw. Begrünung).
- Möglichst kein Einbau kulturfähigen Bodenmaterials bei Umlagerung
- Massenausgleich

- Baustelleneinrichtung: Oberboden abschieben, sichern, sachgerecht bewirtschaften, nach Abbau der Baustelleneinrichtung Verdichtung im Unterboden vor dem Auftrag von Oberboden beseitigen

9.1.2 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

9.1.2.1 Arten und Biotope

Bewertung des Bestandes nach Breunig (nach digitalen Grundlagen ermittelt):

Nr.	Nutzung	Bestand in m ²	Pkt.	Gesamt Pkt.	Wertigkeit
1.	Wirtschaftswiese (33.40)	1.695	13	22.035	Mittel
2.	Sonderkultur- Intensivobstanlage (37.20)	1.550	8	12.400	Mittel
	Summe	3.248		34.435	

Bewertung der Planung nach Breunig (nach digitalen Grundlagen ermittelt):

Nr.	Nutzung	Planung in m ²	Pkt.	Gesamt Pkt.	Wertigkeit
	Private Grünfläche Zweckbestimmung Zeltplatz :				
1.	Schotterrasen (60.23)	2.475	2	4.950	Sehr Gering
2.	Erschließungsweg (60.21)	329	1	329	Sehr Gering
3.	Private Grünfläche Feldhecke (41.20)	444	15	6.660	Mittel
	Summe	3.248		11.939	

Ergebnis:

Im geplanten Baugebiet sind als Kompensationsmaßnahmen Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, die die Eingriffe teilweise kompensieren. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von **22.496** Punkten was einem monetärem Wert von **5.624 €** entspricht.

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe durch die geplante Bebauung werden entsprechend ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes durchgeführt.

Vorgesehen ist der Bau eines Amphibientümpels zur Förderung von im Sulzbachtal vorkommenden wertgebenden Amphibienarten wie Gelbauchunke, Faden-, Berg- und Teichmolch und Geburtshelferkröte auf dem Flstck. 918 der Stadt Sulzburg beim Waldparkplatz Sulzbachtal (siehe Anlage 3).

Aufgrund der sehr kostenintensiven Maßnahme auf einer sehr kleinen Fläche erfolgt der Ausgleich für Arten und Biotope über den Kostenansatz (siehe ÖKVO 1.3.5).

Maßnahme	Kosten
E1: Anlage eines Amphibientümpels 15x6m ² (ca. 90m ²) incl. Pfleg über einen Zeitraum von 25 Jahren	ca. 15.390 €

Überschlägige Kostenermittlung zur Anlage des Amphibientümpels:

Maßnahmen	Fläche m ²	Kosten €	Gesamtkosten
Kosten für Teichbau incl. Verfüllung mit Kiesschüttung und Wasserbausteinen, und Ufergestaltung	90	108/m ²	9.720 €
Ingenieurkosten 15 %			1.460 €
Jährliche Pflege (über 25 Jahre)	pauschal	70/Jahr	1.750 €
		Summe	12.930 €
		zzgl. 19% Mwst.	2.460 €
		Gesamtsumme	15.390 €

Durch die geplanten Maßnahmen können die Eingriffe in den Umweltbelang Arten /Biotope vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt ein rechnerischer **Überschuss von 9.766 €**, der dem Ausgleich von Eingriffen in den Umweltbelang Boden angerechnet werden kann.

9.1.2.2 Boden

Eingriff

Der Umweltbelang Boden wird gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012) mit seinen einzelnen Bodenfunktionen bilanziert:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Mit Hilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), erhält der Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4.

In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens, durch das Bilden des arithmetischen Mittelwerts, aus der (Einzel-)Bewertung der weiteren drei Bodenfunktionen ermittelt.

Während der temporären Bauphase findet eine Beanspruchung von Boden auf ca. 0,04 ha statt. Wie unter Kap. 4.1.2 und 9.1.1 erläutert, sind bei sachgerechtem Umgang mit Boden während der Bauphase, mit Oberbodenabtrag, sachgerechte Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung) Veränderungen des Bodengefüges möglich, jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten, so dass auf eine detaillierte Bilanzierung der temporären Eingriffe verzichtet werden kann.

Dagegen wird für die zusätzliche Flächenversiegelung der Kompensationsbedarf anhand der in der Arbeitshilfe vorgegebenen Formel errechnet und detailliert bilanziert.

Insgesamt findet eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 0,28 ha statt.

Im Falle von Versiegelungen ist die Wertstufe nach dem Eingriff 0 und der Umfang des Eingriffsdefizits entspricht der Wertstufe des Bodens vor der Versiegelung.

Eingriff:**Tabelle: Ermittlung der Bodenbewertung nach Eingriffsregelung (LUBW, 2012)**

	Bewertungsklassen für Bodenfunktionen*	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte/ m ²	Fläche in m ²	Ökopunkte Gesamt
Parabraunerde mit Pararendzina aus Löß	4-3,5-3	3,5	14	2.804	39.256

*Die einzelnen Ziffern der Bewertungsklasse entsprechen jeweils einer der Bodenfunktionen „Ausgleich im Wasserkreislauf“, „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Ergebnis:

Gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe wurden die Eingriffe durch die Flächenversiegelung innerhalb des Plangebietes bewertet. Hierbei wurde durch Umrechnung in Ökopunkte ein Ausgleichsbedarf von **39.256** Ökopunkten ermittelt, was einem Wert von **9.814 €** entspricht (4 Ökopunkten = 1 €).

Schutzgutübergreifende Maßnahmen außerhalb des Planungsgebietes:

Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Boden	39.256 Pkt.	9.814 €
Überschuss Kosten aus Arten /Biotope		9.766 €
	Defizit	48 €

Da ein funktionaler Ausgleich nicht möglich ist, sind schutzgutübergreifende Maßnahmen auf Gemarkung Sulzburg vorgesehen, die die Eingriffe in den Umweltbelang Boden kompensieren. Angerechnet werden kann der Überschuss der Kosten aus der Eingriff- Ausgleichsbilanz Arten / Biotope, die für den Bau eines Amphibientümpels entstehen (E1).

9.2 Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen**9.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB**

- Die private Grünfläche ist aus einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen.
- Das auf dem Erschließungsweg anfallende Niederschlagswasser ist im Randbereich des Erschließungsweges zu versickern.

- Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (Natriumdampflicht, LED-Leuchten) auszuführen.

9.2.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebiets - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB

- Auf den beiden im Rand ausgewiesenen privaten Grünstreifen ist die Anlage und dauerhafte Pflege von zweireihigen Hecken aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen vorgesehen. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang Kap. 10.1
- Bei Abgang oder Fällung von Bäumen und Sträuchern ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum oder Strauch gemäß der Pflanzenliste im Anhang nachzupflanzen.
- Hinweis: Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend der o.g. Festsetzungen zu bepflanzen.

9.2.3 Ökologische Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Planungsgebiets

Umweltbelange Arten / Biotope und Boden

Für nicht ausgleichbare Eingriffe im geplanten Baugebiet für den Umweltbelang Arten/ Biotope und werden nachfolgend aufgeführte ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen der Gemarkung Sulzburg außerhalb des Planungsgebietes festgesetzt. Nach dem BGBau ist die räumliche und zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich möglich. Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Sulzburg und dem LRA Breisgau-Hochschwarzwald gesichert. Der Vertrag ist noch vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

Für die unter Pkt. 9.1.1.1 / 9.1.1.2 ermittelte Punktedefizite, sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes zu erbringen.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

E1: Auf der in der Anlage 3 gekennzeichneten Flächen ist zur Förderung im Sulzbachtal vorkommenden wertgebender Amphibienarten wie Gelbauchunke, Faden-, Berg- und Teichmolch und Geburtshelferkröte der Bau eines Amphibientümpels (ca. 90 m²) auf dem Flurstück Nr. 918 der Gemarkung Sulzburg beim Waldparkplatz Sulzbachtal vorgesehen.

9.3 Zusammenfassende „Eingriffs- Ausgleichs“- Bewertung gemäß § 15 BNatSchG

Die genannten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden, soweit möglich, im Sinne des Vermeidungsgebotes verringert und die notwendigen dargestellten Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stellen eine naturschutzrechtliche Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Bei der unter Punkt 9.1.1.1 dargestellten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz für Arten und Biotope ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 22.496 Punkten. Es sind entsprechend ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen, die die Eingriffe vollständig kompensieren.

Für den Umweltbelang Boden verbleiben nach der Bilanzierung der einzelnen Bodenfunktionen Kompensationsdefizite (Hektarwerteinheiten) nach unter 9.1.1.2 berechneter Eingriffsbilanzierung. Es sind entsprechend ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen, die die Eingriffe vollständig kompensieren.

Die Belange der Umwelt in der dargestellten Form sind im Sinne des § 18 (1) BNatSchG und § 1a BauGB gegen die Belange einer für die Gemeinde bedeutsamen Entwicklung ordnungsgemäß abzuwägen.

10 Pflanzenliste

10.1 Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x verpflanzt, Hochstämme, Stammumfang 10 - 12 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm
- Bei der Beschaffung der Bäume sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Zusammensetzung:

Bei Verwendung von Nadelgehölzen ist maximal ein Nadelgehölz je 10 Laubgehölze zulässig.

Bäume:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberberesche

Sträucher:

<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingr. Weißdorn
<i>Berberis vulgaris</i>	Sauerdorn
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhut
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix ssp.</i>	Weidenarten
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Malus communis</i>	Wildapfel
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne

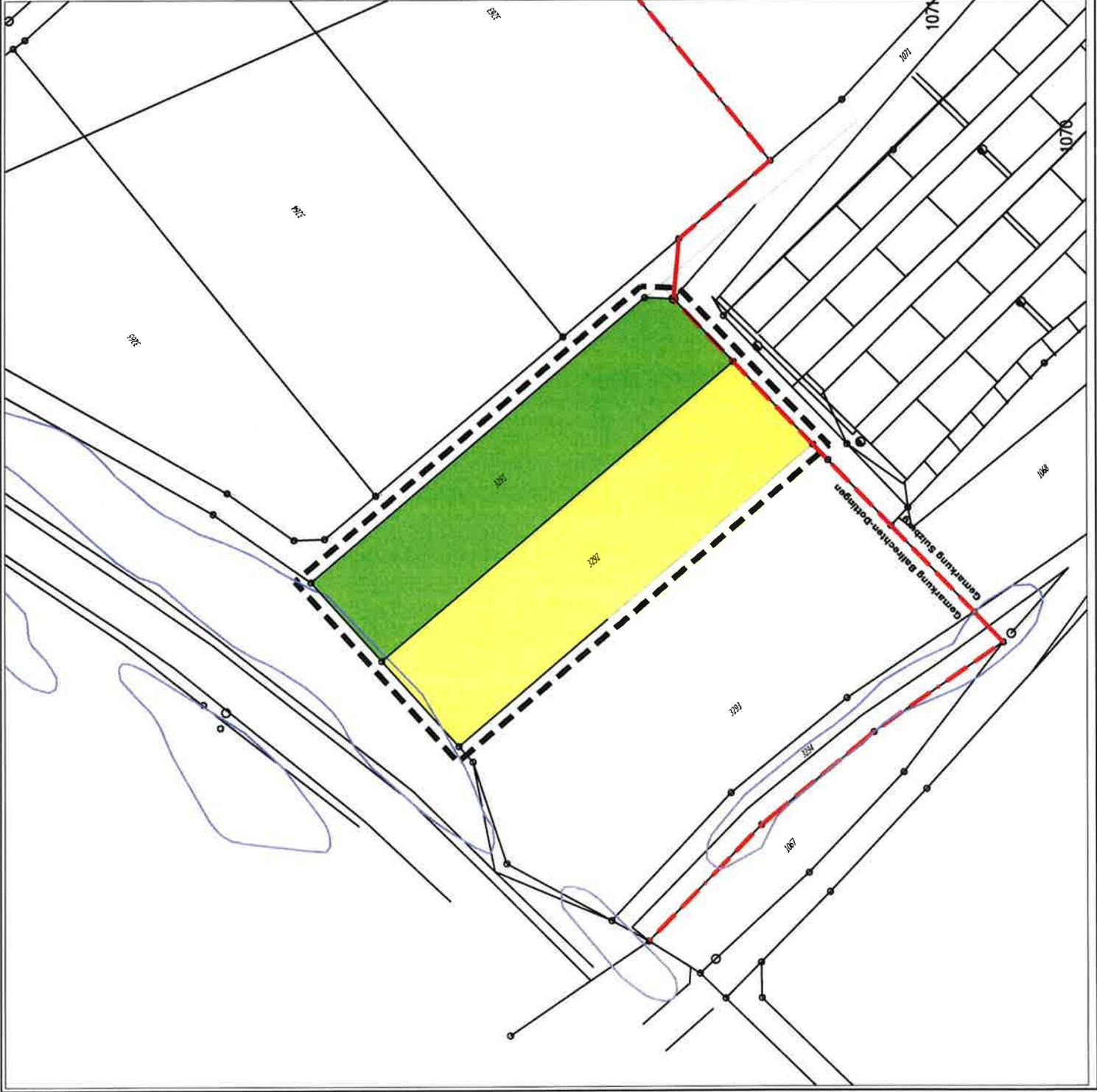
Umweltbericht mit integriertem GOP
 "Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal",
 Ballrechten-Dottingen

Bestand und Bewertung

- Sonderkultur (37.20, 8 Punkte)
- Wirtschaftswiese (33.40, 13 Punkte)

Sonstiges

- Geltungsbereichsgrenze
- Gemarkungsgrenze
- geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG



Anlage 1

Gemeinde Ballrechten-Dottingen
 Umweltbericht mit GOP

Verfahrensstand:

Satzungsfassung

Anlage 1 - Bestands- und Bewertungsplan

Bearbeiter:
 Wermuth

Datum:
 03.07.2014

Maßstab:
 M 1: 1000
 Format:
 DIN A4

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
 Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth

Bad Krozingen, den 18.06.2014

Badler Str. 9 • 79189 Bad Krozingen
 Tel. 07633/4151 • Fax. 07633/150563
 E-Mail: buero@rla-wermuth.de

Quellentitel: Entwurf_03Plan_Erweiterung_Campingplatz_Sulzbachtal

Plan Nr. 1.1

**Umweltbericht mit integriertem GOP
"Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal",
Ballrechten-Dottingen**

Maßnahmen



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen
(§9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Anlage einer zweireihigen Hecke aus
standortgerechten Sträuchern und
Bäumen

Sonstiges



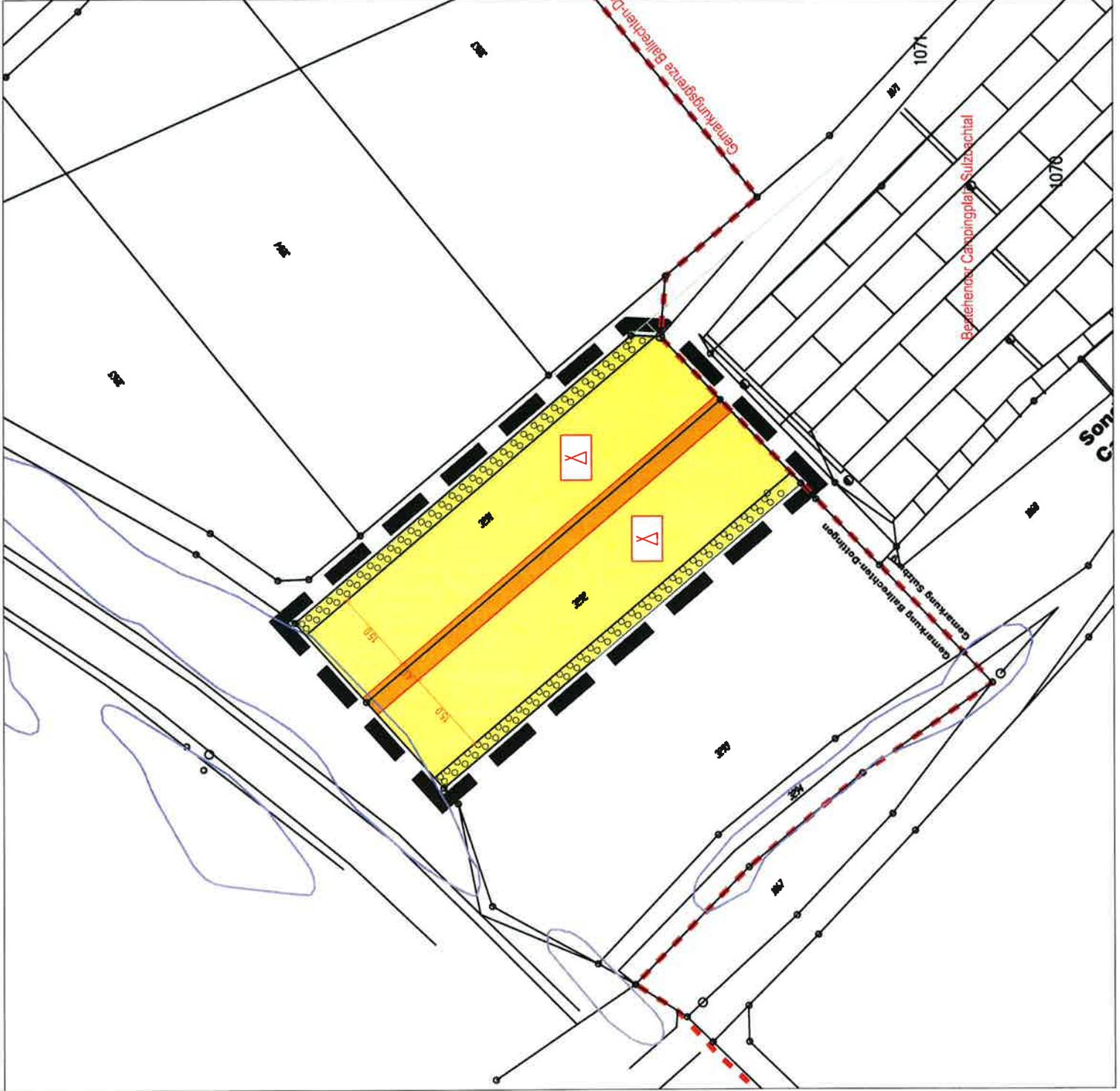
Geltungsbereichsgrenze



Gemarkungsgrenze



geschütztes Biotop nach
§30 BNatSchG



Anlage 2

Gemeinde Ballrechten-Dottingen
Umweltbericht mit GOP

Verfahrensstand:

Satzungsfassung

Anlage 2 - Maßnahmenplan

Bearbeiter: Wermuth
Datum: 03.07.2014
Maßstab: M 1: 1000
Format: DIN A4

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Bad Krozingen, den 18.06.2014

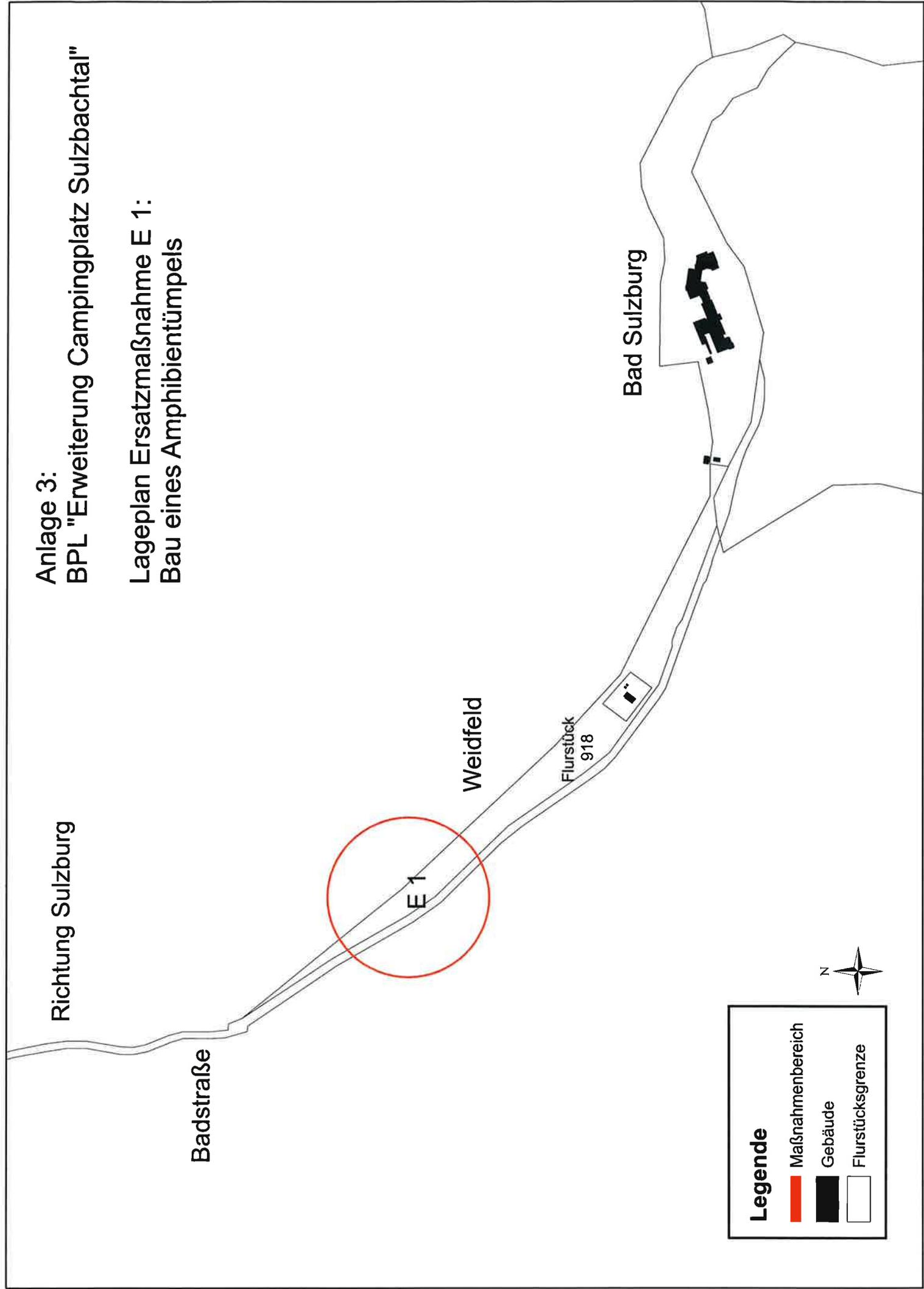
Bachelor Str. 9 • 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/4151 • Fax. 07633/15065
E-Mail: buero@fll-wermuth.de

Dateiname: Entwurf_BPlan_Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal

Plan Nr. 1.1

Anlage 3:
BPL "Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal"

Lageplan Ersatzmaßnahme E 1:
Bau eines Amphibientümpels



Legende

- Maßnahmenbereich
- Gebäude
- Flurstücksgrenze



Anlage 4

**9. Flächennutzungsplanänderung
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Heitersheim – Ballrechten-Dottingen – Eschbach**

und

**Bebauungsplan „Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal“
in Ballrechten-Dottingen**

**Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung
schützenswerter Arten und Biotope**

Auftraggeber: Camping Sulzbachtal GmbH
Sonn matt 4
79295 Sulzburg

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing (FH) Ralf Wermuth
Basler Straße 9
79189 Bad Krozingen

Bearbeitet: 09.04.2013 Je/He

Inhalt

1. Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope	3
2. Lage und Projektbeschreibung.....	3
3. Umgebung.....	4
4. Flächenbeschreibung:.....	4
5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen.....	5
6. Abschätzung.....	8
7. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung oder Aufwertung der ökologischen Funktionen	8
8. Zusammenfassung	8

Anhang:

Bilder

1. Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde aufgrund der Geländesituation, der Habitatstrukturen des Gebietes und zeitlicher Aspekte des Planverfahrens als artenschutzfachliche Potentialabschätzung mit mehreren Geländebegehungen von März bis April 2013 durchgeführt.

Schwerpunkt der Potentialabschätzung sind dabei die Artengruppen Avifauna (C. Hercher, Ornithologe, Müllheim) und Reptilien (P. Jenne, Landschaftsökologe, Sulzburg) des Gebietes und der Umgebung. Andere Artengruppen werden lediglich redaktionell behandelt.

2. Lage und Projektbeschreibung

Der Campingplatz „Sulzbachtal“ wurde 2001 an der westlichen Gemarkungsgrenze von Sulzburg nach Ballrechten-Dottingen gegründet. Die geplante Erweiterungsfläche schließt sich unmittelbar westlich auf Gemarkung Ballrechten-Dottingen an den bestehenden Campingplatz an.

Die Erweiterungsfläche umfasst mit einer Flächengröße von ca. 3.200 m² eine vorhandene Grünfläche mit Niederstamm-Obstanlage, welcher der Campingplatzbetreiber derzeit mit Ziegen beweidet.

An der Westseite grenzt diese Fläche an den mit Hecken bewachsenen Straßendamm der L 125 an, südlich an eine steil ansteigende, ebenfalls beweidete Obstwiese und nördlich an eine größere zusammenhängende Ackerfläche mit dem weiter entfernt liegenden Sulzbach an.



Lageplan

3. Umgebung

Die gesamte Umgebung im weiteren Umfeld wird landwirtschaftlich genutzt, überwiegend durch Ackernutzung. Westlich der L 125 schließt sich auf Gemarkung Ballrechten-Dottingen ein großer Reiterhof sowie Wohnbebauung an. Östlich der geplanten Fläche befindet sich der bestehende Campingplatz mit ausgeprägter Stufenraingliederung und Heckenbewuchs, angrenzend befinden sich der Sportplatz, landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) und ausgewiesene Gewerbeflächen auf Gemarkung Sulzburg.

Ausgewiesene naturschützwürdige Flächen und Biotop mit nationalem oder europäischem Status liegen zumeist in einiger Entfernung und haben keine funktionsräumliche ökologische Beziehung zum Gebiet.

In der näheren Umgebung existieren allerdings einige strukturreiche Hecken und Feldhecken, welche als besondere Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt sind:

Hecken auf den Dämmen der L 125 Biotopnummer 181132150206

Feldhecken im südlichen Sulzburger Feld Biotopnummer 181132150208

Insgesamt ist der Landschaftsausschnitt mit den Gehölzgalerien des Campingplatzes, den Streuobst- und Grünlandresten, den Feldhecken, Stufenrainen und der etwas entfernt liegenden Sulzbachgalerie durchaus als gut gegliedert und strukturreich einzuschätzen.

4. Flächenbeschreibung:

Die Naturräumliche Lage des Gebietes befindet sich in der Vorbergzone des Markgräflerlandes.

Im Erweiterungsgebiet selbst findet sich eine langjährig gemulchte, seit kurzer Zeit beweidete Niederstamm-Obstanlage (Zwetschgen) mit häufig dichtem Grasbewuchs, mit z.T. nitrophilen und ruderalen Komponenten. Kennzeichnende Arten sind u.a. Quecke, Rotschwengel, Rispen- und Weidelgras, weiches Honiggras, Gundelrebe, Spitzwegerich, Kriechendes Fingerkraut, Löwenzahn und Hirtentäschel mit Einstreuungen von Roter Taubnessel, Brennessel, Berufskraut, u.a.

Der Unterwuchs unter den Obstbaumreihen wird mit Herbiziden abgespritzt.

Die bestehende Grünlandfläche im Gebiet wird derzeit extensiv beweidet und weist einen dichten Grasbewuchs mit teilweise hohem Anteil an nitrophilen Stauden auf. Kennzeichnende Arten sind ähnlich der angrenzenden Obstanlage.

Strukturelle Elemente, wie z.B. steinige oder sandige Flächen und Geländeblößen fehlen und auch sonst weist die eingeebnete Terrassenfläche keine nennenswerten Biotopstrukturen auf.

5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen

Eine Potenzialabschätzung der Fläche im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt auf der Grundlage mehrerer Geländebegehungen und dem **Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)** für die Gemarkungsfläche der Stadt Sulzburg und der Gemeinde Ballrechten-Dottingen.

Nach dem ZAK bestehen keine besonderen Schutzverantwortungen für Tier- und Pflanzenarten,

sodass im Hinblick auf die Erweiterung des Campingplatzes keine Relevanz besteht.

Ebenso besitzen die nachfolgend genannten Anspruchstypen (Biotoptypen) mit besonderer Schutzverantwortung aus dem ZAK für die Gemeinden im Hinblick auf die Erweiterung des Campingplatzes keine Relevanz, da diese auf der Fläche oder im Umfeld nicht vorhanden sind:

- Lichte Trockenwälder
- Nährstoffreiches Feucht – und Nassgrünland
- Höhlen und Stollen
- Trockenmauern

Nach dem ZAK besitzen für das Erweiterungsgelände lediglich Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3= Streuobstwiesen nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder **Mittelstämme über Acker** oder **intensiv gemulchten Flächen**; nicht Niederstammanlagen) eine Relevanz als Habitat, welches für **folgende Tierarten** Lebensraumpotentiale verfügen könnte:

Tagfalter + Widderchen:

Großer Feuerfalter

Lycaena dispar

Großer Fuchs

Nymphalis polychloros

(Kein Angebot entsprechender Raupenfutterpflanzen, wie z.B. großblättrige Ampferarten, Salweiden, Zitterpappeln, ungespritzte Apfel-oder Birnenbäume)

Holzbewohnende Käferarten:

Hirschkäfer

Lucanus cervus

Juchtenkäfer

Osmoderma eremita

(Keine Totholzhabitate oder faulende Baumstrünke vorhanden)

Säugetiere:

Bechsteinfledermaus

Myotis bechsteinii

BreitflügelFledermaus	Eptesicus serotinus
Fransenfledermaus	Myotis nattereri
Braunes Langohr	Plecotus auritus
Haselmaus	Muscardinus avellanarius

(Keine grobborkigen Baumstämme oder Höhlenbäume vorhanden)

Brutvogelarten:

Aufgrund des Fehlens von Bruthabitaten in der Fläche selbst und der sehr intensiven Grünflächennutzung ergeben sich keine Hinweise auf wertgebende Vogelarten des ZAK, z.B. für

Grauammer	Emberiza calandra
Grauspecht	Picus canus
Steinkauz	Athene noctua
Wendehals	Jynx torquilla,

deren Vorkommen auf der Fläche daher ebenfalls ausgeschlossen werden können bzw. für welche bei den Begehungen keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen gefunden werden konnten.

Direkt auf der Fläche selbst konnten bei den mehrfachen Geländebegehungen nur Ubiquisten wie Haussperling, Buchfink, Amsel sowie Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeise bei der Nahrungssuche beobachtet werden, sodass in der Fläche selbst Brutvorkommen der erfassten ubiquären Arten unwahrscheinlich sind.

Die umgebenden Hecken im bestehenden Campingplatz, die Feldhecken nordwestlich der Fläche und der Baumbestand südlich davon sind als Bruthabitate etwas interessanter und auch artenreicher.

Die Vogelwelt dort wird durch das Vorhaben jedoch kaum beeinträchtigt oder gestört.

Vorläufige Artenliste:

Datum	16.03.2013	22.03.2013	28.03.2013	06.04.2013	12.04.2013
Wetter	5°	2° neblig	4° Nieselregen	8°	11°
Fasan					x
Ringeltaube					x
Turmfalke		x		x	
Buntspecht	x	x	x	x	
Bachstelze		x	x	x	x
Zaunkönig		x	x	x	
Rotkehlchen	x	x	x	x	x
Hausrotschwanz					x

Singdrossel	x	x	x	x	x
Amsel	x	x	x	x	x
Mönchsgrasmücke					x
Zilpzalp				x	x
Schwanzmeise	x				
Tannenmeise		x			
Blaumeise	x	x	x	x	x
Kohlmeise	x	x	x	x	x
Kleiber	x	x	x	x	
Gartenbaumläufer			x		
Eichelhäher	x	x	x	x	x
Elster	x	x	x	x	x
Rabenkrähe	x	x	x	x	x
Star	x	x	x	x	x
Hausperling	x	x	x	x	x
Buchfink	x	x	x	x	x
Grünling	x	x	x	x	x
Gimpel					x
Goldammer	x	x	x	x	x
SUMME	16	19	18	19	20
Summe Arten: 27					

Fett formatierte Arten direkt auf der Vorhabensfläche beobachtet, restliche Arten im erweiterten Umfeld der Vorhabensfläche

Sonstige Artengruppen:

Für Artengruppen, welche nicht für die vorkommende Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes im ZAK genannt sind, z.B. die **Reptilien (Zauneidechse)**, erscheint die Fläche aufgrund der ungünstigen nordgeneigten Exposition, fehlender Habitate (Steinhaufen, Gebüsche mit Saumbiotopen, Besonnungsplätze) und des kurzrasigen, relativ dichten Pflanzenbewuchses der Grünfläche ungeeignet oder zumindest suboptimal zu sein. Es konnten bei den Begehungen keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen gefunden werden.

Auch für **Amphibien** fehlen entsprechende Strukturmerkmale und Habitate.

6. Abschätzung

Für die untersuchten Artengruppen der Tagfalter und Widderchen, der holzbewohnenden Käferarten, der Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere fehlen auf der Fläche die erforderlichen, typischen Habitatmerkmale.

Als Ergebnis dieser Erhebungen und Einschätzungen ist daher nicht mit dem Vorkommen wertgebender Biotope, Tier- und Pflanzenarten im Gebiet zu rechnen und keine vertiefende Bestandserfassung von Tierartengruppen erforderlich.

Die Fläche selbst ist von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, bildet jedoch insbesondere für die Avifauna einen Teillebensraum eines größeren, gut strukturierten Gesamtlebensraumes in der weiteren Umgebung.

Die umgebenden Hecken im bestehenden Campingplatz, die Feldhecken nordwestlich der Erweiterungsfläche und der Baumbestand südlich davon sind artenschutzrechtlich interessanter und artenreicher.

7. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung oder Aufwertung der ökologischen Funktionen

Aufgrund des Fehlens der erforderlichen Habitatstrukturen für geschützte Tier- und Pflanzenarten oder geschützten Biotope ist der Eingriff durch das Vorhaben als relativ gering einzuschätzen.

Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion sind daher nicht erforderlich.

Allerdings könnte die Aufwertung der Lebensraumfunktionen einiger Tierarten erreicht werden, insbesondere für Vogel- und Fledermausarten durch Aufhängen von Nistkästen im und um den vorhandenen Campingplatz herum und durch Anpflanzen von randlichen Heckensträuchern im geplanten Erweiterungsbereich des Campingplatzes.

Diese Maßnahmen könnten den bodenschutz- und naturschutzrechtlichen Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen der Erweiterung angerechnet werden.

8. Zusammenfassung

Aus den dargestellten Gründen sind keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen oder funktionserhaltenden Maßnahmen in der geplanten Erweiterungsfläche des Campingplatzes „Sulzbachtal“ erforderlich.

Das Gebiet besitzt nach gutachterlicher Einschätzung keine besondere Relevanz im Hinblick auf einzelne geschützte Tierarten oder den Artenschutz allgemein.

Anhang:



Fettwiese



Obstanlage

1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan „Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal“ wird notwendig, weil der Campingplatz Sulzbachtal, der zur Stadt Sulzburg gehört, in Richtung Norden auf Gemarkung der Gemeinde Ballrechten-Dottingen erweitert werden soll. Der vorhandene Campingplatz verfügt über 95 Stellplätze. Von April bis Oktober ist die Nachfrage zeitweise so groß, dass täglich mehr als 20 Gäste nicht aufgenommen werden können.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal“ wird mit ortsüblicher Bekanntmachung rechtskräftig. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4 sowie §§ 3 und 4 BauGB).

Gemäß § 10 (4) BauGB besteht die Verpflichtung eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung

- der Umweltbelange,
- der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie
- der geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

2 VERFAHRENSDATEN

19.09.2013	Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie „Scoping“
04.10.2013 bis 04.11.2013	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie „Scoping“
20.02.2014	Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss der Offenlage
13.03.2014 bis 14.04.2014	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
03.07.2014	Behandlung der in der Offenlage eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

3 UMWELTBELANGE

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Boden	Durch die Errichtung des Zeltplatzes kommt es zu einem Verlust und einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Es erfolgen Festsetzungen zur

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG nach § 10 Abs. 4 BauGB

	Minderung des Eingriffs: wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung, Versickerung von Niederschlagswasser, Eingrünung des Plangebiets.
Grundwasser	Der Grundwasserkörper im Bereich der tiefgründigen Lössböden ist entsprechend den hohen Filter- und Puffereigenschaften des Bodens und Untergrund gut geschützt. Die festgesetzte Oberflächenwasserversickerung dient der Grundwasseranreicherung.
Klima/Luft	Durch den geplanten Zeltplatz sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Mensch	Wohnbebauung ist im Umfeld des temporär genutzten Zeltplatzes nicht vorhanden. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.
Arten und Biotope	Als Konfliktschwerpunkt ist die Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Nutzungsstrukturen mit ökologisch geringer bis mittlerer Wertigkeit (Grünlandfläche, Obstanlage) zu nennen. Im Bebauungsplan werden Eingrünungsmaßnahmen und Ersatzpflanzungen festgesetzt.
Landschaftsbild und Erholung	Bauliche Anlagen die zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorgesehen. Zur Konfliktminimierung mit der Zeltplatznutzung sind zur Einbindung des Gebietes landschaftsgerechte Heckenstrukturen zur Eingrünung zu schaffen.
Kultur und sonstige Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. derzeit nicht bekannt.

4 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.	

5 BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der Behördenbeteiligung kam es zu keinen grundsätzlichen Einsprüchen gegenüber dem Bebauungsplan. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald weist darauf hin, dass aufgrund der Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz das temporäre Aufstellen von Zelten Vorrang haben sollte und die zulässigen baulichen Anlagen zu begrenzen sind. Inwieweit der Verkehrslärm der L 125 das Zelten beeinflussen könnte, sollte in die Begründung mit aufgenommen werden. Die untere Naturschutzbehörde wünscht eine detailliertere Darlegung der Kosten für die Errichtung eines Teichs als externe Ausgleichsmaßnahme. Des Weiteren sind die externen Ausgleichsmaßnahmen über einen Vertrag zu sichern und die historische Bergbautätigkeit ist betreffend der Verwendung von Erdaushubmassen zu berücksichtigen.

tigen. Den Stellungnahmen wird durch Ergänzungen der Festsetzungen, der Hinweise und der Begründung gefolgt.

Insbesondere wird auch auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung und Offenlage) verwiesen.

6 PLANUNGSAalternativen

Es wäre auch eine Erweiterung des Campingplatzes auf Sulzburger Gemarkung im Rahmen des entsprechenden rechtswirksamen Flächennutzungsplanes möglich gewesen. Der Betreiber des Campingplatzes hat sich intensiv bemüht, diese Flächen zu erwerben. Die Grundstückseigentümer lehnen einer Veräußerung ihrer Grundstücke jedoch ab, so dass diese Option nicht realisiert werden kann. Alternative Innenentwicklungspotenziale stehen in Sulzburg nicht zur Verfügung, da die Campingplatzenerweiterung direkt an den bestehenden Campingplatz anschließen muss.

Direkt nördlich des Campingplatzes können Grundstücke erworben werden, die über die Verlängerung des vorhandenen Erschließungsweges erschlossen werden können. Sanitäre Anlagen, Waschhäuser oder Sozialräume können mitgenutzt werden und eine Neuerrichtung ist nicht notwendig. Die Neuinanspruchnahme der Fläche wurde folglich minimiert. Dies dient somit auch dem Schutz des (landwirtschaftlichen) Bodens und dem Schutz des Landschaftsbildes. Eine Erweiterung des Campingplatzes nach Norden erscheint auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.

Ballrechten-Dottingen, den 20.10.2014

